RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die
- Landkreise und kreisfreie Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331-0002#2020/0001-0701 726		Sven Laux Recht726@mffjiv.rlp.de	06131 16 - 5113 06131 1617 - 5113

Information zum freiwilligen Aufnahmeverfahren „Sicherer Hafen" für aus Seenot gerettete Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Tatsache, dass sich inzwischen verschiedene Kommunen in Rheinland-Pfalz dem Bündnis „Seebrücke - Sicherer Hafen" des Vereins Mensch, Mensch, Mensch e.V. (https://seebruecke.org/startseite/sichere-haefen-in-deutschland/) angeschlossen haben, möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben nachfolgende Informationen zukommen lassen, die im Vorfeld dazu beitragen sollen, ggfs. auftretende Fragen zu diesem Themenkomplex zu beantworten:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtlich macht der Bund für diese Personen von seinem Selbsteintrittsrecht auf Grundlage des Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (der sog. Dublin-III-VO) Gebrauch, um eine Durchführung des Asylverfahrens für diese Personen in der (eigentlich unzuständigen) Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die aus Seenot geretteten Personen, die in der Bundesrepublik aufgenommen werden, unterfallen infolgedessen den allgemeinen Maßgaben des Asylgesetzes (AsylG) und unterliegen daher keinem Sonderverfahren. Die Aufnahme im Rahmen der

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffjiv.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz.

Seenotrettung hat keine präjudizierende Wirkung für das Asylverfahren. Zu den Erfolgsaussichten im Asylverfahren hat die statistische Auswertung der Staatsangehörigkeit der Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 zugewiesenen Personen die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Herkunftsstaaten ergeben:

Aufnahmen von aus Seenot geretteten Menschen im Jahr 2019 (RLP)		
2019	**39 Personen**	**Schutzquote Stand: 30.11.2019**
Marokko	2 Personen	3,1 %
Sudan	29 Personen	15,99 %
Südsudan	7 Personen	17,07 %
Zentralafrikanische Republik	1 Person	10,0%

Aufgrund der teilweise niedrigen Anerkennungsquoten der Herkunftsstaaten wurden im Jahr 2019 erst ca. 18 % der in Rheinland-Pfalz aufgenommen und aus Seenot geretteten Menschen in aufnahmebereite Kommunen verteilt. Die ADD wird jedoch in diesen Fällen künftig besonders sorgfältig prüfen, ob im Einzelfall ein besonderes Schutzbedürfnis besteht, das eine rechtskonforme Verteilung vor einer positiven Entscheidung des BAMF bzw. der Überschreitung der maximal zulässigen Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen erlaubt.

2. Kommunaler Beschluss zum Beitritt des Bündnis „Seebrücke - Sicherer Hafen“

In Rheinland-Pfalz haben nach hiesigem Kenntnisstand bisher die **kreisfreien Städte Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen sowie der Landkreis Mainz-**

Bingen (inkl. der Stadt Ingelheim und der Verbandsgemeinde Bodenheim), die Bereitschaft zur Aufnahme von aus Seenot geretteter Personen erklärt.
Mit dem durch die kommunalen Instanzen beschlossenen freiwilligen Beitritt zu der Initiative „Sicherer Hafen" wird zunächst der politische Wille zum Ausdruck gebracht, dass diese zu der Aufnahme von aus Seenot geretteten Personen bereit ist.

- ➔ Im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen ist es wichtig, dass die **Landesbehörden** (MFFJIV und ADD) über gefasste Beschlüsse des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt/kreisangehörigen Stadt/Verbandsgemeinde o.ä. **Kenntnis erlangen, damit im Rahmen der allgemeinen quotalen Verteilung den kommunalen Beschlüssen entsprochen werden kann.**

3. Erklärung zur freiwilligen und überquotalen Aufnahme

Sofern die entsprechende Beschlussfassung des kommunalen Gremiums vorliegt und zudem eine **überquotale Aufnahme** von aus Seenot geretteten Personen gewollt ist, bedarf es zur Umsetzung einer **schriftlichen Erklärung** der kreisfreien Stadt/des Landkreises **gegenüber dem MFFJIV.** Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen.

- ➔ **Überquotale Aufnahme** bedeutet, dass die Aufnahme dieser Personengruppe nicht im Rahmen der allgemeinen Verteilquote nach § 6 Landesaufnahmegesetz anrechnet wird, mit der Folge, dass diese Personen zusätzlich zu den von der jeweiligen Kommune im Rahmen der üblichen Verteilquote aufzunehmenden Personen in die Kommune verteilt werden.

- ➔ Erklärungen von **nachgeordneten Kommunen** müssen mit dem jeweils zuständigen Kreis **vor einer Information an das MFFJIV** abgestimmt werden. Das MFFJIV setzt eine erfolgte Abstimmung zwischen dem Landkreis und der/den nachgeordneten Behörde/n voraus. Sobald eine entsprechende Mitteilung des Landkreises gegenüber dem MFFJIV gem. Anlage 1 erfolgt, kann

die entsprechende zusätzliche Verteilung durchgeführt werden. Hintergrund ist, dass nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes eine Verteilung durch das Land nur an den Landkreis/die kreisfreie Stadt erfolgen kann.

4. Verfahren zur überquotalen Verteilung in die aufnahmebereite Kommune

Die Aufnahme in Deutschland erfolgt, ähnlich wie im Relocation-Verfahren, zunächst über den Warteraum Erding (München), von wo aus die Asylbegehrenden durch das BAMF in die Aufnahmeeinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz weitergeleitet werden. Das Land erhält vom Bund im Vorfeld der Aufnahme eine personenscharfe Übersicht.

Aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erfolgt dann – entsprechend den allgemeinen Maßgaben des Asylgesetzes (AsylG) in Verbindung mit dem Landesaufnahmegesetz – die Weiterleitung an die aufnahmebereite Kommune, sofern eine entsprechende Erklärung zur überquotalen Aufnahme gem. Anlage 1 gegenüber dem MFFJIV abgegeben wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch auf die Möglichkeit hinweisen, im Rahmen der Erklärung zu überquotalen Aufnahmen **Angaben zur maximalen Größe des Personenkreises** zu machen, den Sie im Jahr 2020 aufzunehmen bereit sind. Diese Option einer Kontingentierung, die sich lediglich als Angebot des Landes versteht, bietet aus hiesiger Sicht den Vorteil, dass auf Basis der Meldung von Kontingenten das Land bei der überquotalen Verteilung eine gleichförmige Belastung der beteiligten Kommunen – im Verhältnis zu den jeweils gemeldeten Sonderkontingenten – gewährleisten kann. Dies leistet einen Beitrag zur intrakommunalen Verteilungsgerechtigkeit bei überquotalen Aufnahmen aus Seenot geretteter Menschen. Zudem sehe ich hier die Chance, eine erhöhte Planungssicherheit für aufnahmebereite Kommunen zu erzielen.

- ➔ Eine unterjährige (nachträgliche) Anpassung der nach Anlage 1 gemeldeten Kontingente ist zukunftsgerichtet jederzeit möglich.
- ➔ Im Fall der Verteilung informiert die ADD in jedem Einzelfall die aufnehmende Gebietskörperschaft, dass es sich um aus Seenot gerettete Personen handelt.

Sofern die gemeldeten überquotalen Plätze/Kontingente der aufnahmebereiten Kommunen ausgeschöpft sein sollten, erfolgt eine landesinterne Verteilung dieses Personenkreises von aus Seenot geretteten Asylsuchenden und anderen ausländischen Personen regulär auf Grundlage der Verteilquote nach § 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz.

5. Aufwendungserstattung nach dem Landesaufnahmegesetz

Hinsichtlich der Aufwendungserstattung des Landes für die aus Seenot geretteten Personen gilt ohne Besonderheiten § 3 Landesaufnahmegesetz. Erfolgt eine Verteilung ausnahmsweise vor der ersten Entscheidung des BAMF, ist eine Abrechnung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Landesaufnahmegesetz (848-Euro-Pauschale) möglich.
Soweit die Personen als abgelehnte Asylbegehrende verteilt werden, fallen diese unter die 35-Mio.-Euro-Pauschale nach § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz. Anerkannte Asylsuchende unterliegen wie auch sonst nicht mehr der Aufwendungserstattung nach dem Landesaufnahmegesetz.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Christiane Rohleder

Anlage